

Genossenschaft Schreiner Ausbildungszentrum Zürich, SAZ

Genossenschaft Schreiner Ausbildungszentrum Zürich, SAZ

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

§ 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Schreiner Ausbildungszentrum Zürich besteht mit Sitz in Zürich (Stadt) eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

§ 2: Zweck

¹Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Ausbildungsstätte für Berufsausbildungen und für Weiterbildungen von Berufsleuten im Schreinerhandwerk.

²Die Genossenschaft kann Immobilien erwerben oder veräussern. Sie kann Niederlassungen im Inland eröffnen und führen. Sie kann sich an Institutionen beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten, soweit dies dem Genossenschaftszweck dient.

3. Mitgliedschaft

§ 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie von Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts erworben werden, die sich zum Zweck und den Zielen der Genossenschaft bekennen.

§ 4: Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

¹Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, in welcher die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss und die Liberierung der Mindestanzahl Anteilscheine gemäss Art. 5 dieser Statuten.

²Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

³Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, insbesondere wenn diese gegen die Interessen der Genossenschaft handeln.

⁴Die Ausgeschlossenen und Nichtaufgenommenen können gegen den Entscheid der Verwaltung innerhalb von dreissig Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren, welche mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5: Anteilscheine

Es bestehen Anteilscheine zu je CHF 500.00 (fünfhundert Schweizerfranken). Die Mitglieder sind zur Übernahme einer Mindestanzahl Anteilscheine gemäss den folgenden Regelungen verpflichtet:

¹Die Lehrbetriebe, welche Auszubildende zur Ausbildung ab dem 3. Lehrjahr übernehmen, sind zur Übernahme von mindestens drei Anteilscheinen verpflichtet.

²Juristische Personen (ausgenommen Lehrbetriebe gem. Ziffer 1) sind zur Übernahme von mindestens einem Anteilscheinen verpflichtet.

³ Personen des öffentlichen Rechts sind zur Übernahme von mindestens fünf Anteilscheinen verpflichtet.

⁴Alle weiteren Mitglieder, die nicht unter die Regelungen gemäss Ziffern 1 bis 3 fallen, sind zur Übernahme von mindestens einem Anteilscheinen verpflichtet.

⁵Die Mindestanzahl Anteilscheine gemäss den Ziffern 1-4 sind innert 30 Tagen nach Zustellung des Aufnahmeentscheides der Verwaltung zu bezahlen.

⁶Ein Mitglied darf zusätzlich zu den gemäss Ziffern 1-4 vorgeschriebenen Mindestzahlen weitere Anteilscheine zeichnen.

§ 6: Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds; bei Personengesellschaften und juristischen Personen zudem durch deren Auflösung (Auflösungsbeschluss, Konkurs usw.).

²Jedes Mitglied kann durch Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus der Genossenschaft auf das Ende des Genossenschaftsjahres bekannt geben.

§ 7: Bestätigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Genossenschaftskapital

§ 8: Genossenschaftskapital

¹Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 500.00 ausgegeben.

²Die gezeichneten Beträge sind innert 30 Tagen nach Zustellung des Aufnahmeentscheides der Verwaltung zu bezahlen. Die Verwaltung ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben.

³Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

2. Haftung

§ 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafers ist ausgeschlossen.

3. Fonds

§ 10: Fonds

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

4. Verzinsung der Anteilscheine

§ 11: Verzinsung

Die Anteilscheine sind unverzinslich.

5. Entschädigung der Organe

§ 12: Entschädigung der Organe

¹Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

²Präsident, Kassier, Verwalter, Sekretär und Protokollführer sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

³Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 13: Abfindung

¹Ausscheidende Mitglieder, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, haben Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteilscheine.

²Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurück zu zahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss von Reserven, bezogen auf den aktuellsten, genehmigten Jahresabschluss. Die Verwaltung kann eine Bearbeitungsgebühr in Abzug bringen. Die Rückzahlung darf den Nominalwert nicht übersteigen.

³Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich per Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitglieder ausscheiden. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann die Verwaltung, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

⁴Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

7. Rechnungswesen

§ 14: Buchführung und Rechnungslegung

¹Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

²Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Juli 2018.

³Die Jahresrechnung ist spätestens Ende Oktober der Kontrollstelle vorzulegen und 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Kontrollstellenbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Überdies werden den Genossenschaffern Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

8. Revision

§ 15: Revision

¹Ist die Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 OR; Art. 727 OR) zur ordentlichen Revision verpflichtet, wählt die Generalversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (ART. 728a ff. OR).

²Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729 ff. OR).

³Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweitniederlassung in der Schweiz haben.

⁴Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich

⁵Im Übrigen wird auf Art. 727 ff. OR verwiesen (Art. 906 OR)

III. Organisation

§ 16: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltung,
3. die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

§ 17: Befugnisse

¹Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) die Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung,
- d) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- f) die Entlastung der Verwaltung,
- g) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse oder Nichtaufnahmen (§ 4, und 6),
- h) die Abberufung der Verwaltung und der Kontrollstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- i) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet,
- j) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

²Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 18: Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt, erstmals für das Geschäftsjahr 2017/18.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaf tern.

³Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 30 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

⁴Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

§ 19: Stimmrecht, Vertretung

¹Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine.

²Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch nachstehend bezeichnete handlungsfähige Personen vertreten lassen:

- a) natürliche Personen durch ein schriftlich bevollmächtigtes Familienmitglied oder einen anderen, ebenfalls bevollmächtigten Genossenschafter
- b) juristische Personen und Personengesellschaften durch einen von der Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigten Delegierten
- c) doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen

³Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüsse haben die Verwaltungsm itglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

§ 20: Beschlussfähigkeit

¹Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, widerspruchsl os über Geschäfte beraten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung gemäss OR Art. 884).

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

³Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Im übrigen bleiben Art. 889 und 914 Ziff. 11 OR vorbehalten.

d) Wahlen und Abstimmungen

§ 21: Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

2. Verwaltung

a) Wahl

§ 22:Wahl

¹Die Verwaltung besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen.

²Die Verwaltungsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

³Die Verwaltung konstituiert sich vorbehältlich § 17 lit. b selbst.

b) Beschlussfähigkeit

§ 23: Beschlussfähigkeit

¹Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung erforderlich. Sind alle Mitglieder der Verwaltung anwesend, so kann eine Sitzung auch ohne vorherige Einberufung durchgeführt werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

³Zur Beschlussfassung reicht das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

⁴Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

⁵Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer, der weder Mitglied der Verwaltung noch Mitglied der Genossenschaft sein muss, zu unterzeichnen ist.

c) Pflichten und Befugnisse

§ 24: Pflichten und Befugnisse

¹Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

²Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Geschäftsführung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

³Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

⁴Die Verwaltung kann aus ihrer Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Sie kann sich ein Geschäftsreglement geben, das der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

⁵Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Sie setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

⁶Die Verwaltung hat insbesondere die folgenden Befugnisse und Pflichten:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen,
- b) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen,
- c) die Überwachung und Kontrolle der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und Reglemente,
- d) die Festlegung der Geschäftspolitik,
- e) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist,
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Genossenschaft,
- g) der Erlass von erforderlichen Reglementen und Vorschriften,
- h) die Regelung der Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse,
- i) das Führen eines Mitgliederverzeichnisses,
- j) die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

d) Zeichnungsberechtigung

§ 25: Zeichnungsberechtigung

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und ihre Zeichnungsberechtigung.

3. Revisionsstelle

§ 26: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die für zwei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft gewählt werden.

²Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, Jahresabrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

³Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

1. Unterschriftsberechtigung

§ 27: Unterschriften

- ¹Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und ihre Zeichnungsberechtigung.
- ²Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, haben alle ihre Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.
- ²Die Verwaltung ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

2. Geschäftsführung

§ 28: Geschäftsführung

- ¹Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung. Sie verwaltet das Eigentum der Genossenschaft.
- ²Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

V. Schlussbestimmungen

1. Auflösung

§ 29: Auflösungsbeschluss

- ¹Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- ²Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidation

§ 30: Liquidation

- ¹Sofern von der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, wird die Liquidation von den Mitgliedern der Verwaltung durchgeführt.
- ²Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden sowie nach Rückzahlung der Anteilscheine verbleibenden Vermögens. Es sind folgende Verwendungsvarianten möglich:
- a) Die Verwendung zu anderen genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen.
 - b) Die Verteilung unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Köpfen.
 - c) Die vorstehenden Verwendungsvarianten können auch miteinander kombiniert werden.

3. Bekanntmachungen

§ 31: Bekanntmachung

¹Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief oder durch Email an die Genossenschafter.

²Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

4. Obligationenrecht

§ 32: Bestimmungen

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 828 ff. OR).

5. Inkraftsetzung

§ 33: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. September 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Tagespräsident:

Zürich, 6. September 2017

Martin Brägger

Die übrigen Gründermitglieder:

Bosshard Markus:

Hummel Markus:

Ehrle Peter:

Müller Marcel:

Schuler Stäger Irene:

Wagner Martin:

Wieland Ernesto:

Die Tagesaktuarin:

Zürich, 6. September 2017

Barbara Hofer